



# ANWALTGRAF

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE | HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20 | 79100 FREIBURG

Landgericht Freiburg  
Salzstraße 17

79098 Freiburg

**MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE**  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht

**STANDORT FREIBURG**  
KANZLEISITZ  
Heinrich-von-Stephan-Str. 20  
79100 Freiburg

**STANDORT KARLSRUHE**  
BERATUNGSBÜRO  
Ludwig-Erhard-Allee 10  
76131 Karlsruhe

**TELEFON**  
+49 (0) 761 - 897 88 610

**TELEFAX**  
+49 (0) 761 - 897 88 619

**EMAIL**  
patienten@anwaltgraf.de

**HOMEPAGE**  
www.anwaltgraf.de

**DATUM**  
24.10.19

**ZEICHEN**

## Klage

In Sachen

des Hr. Muster **Mustermann**, Musterstraße 5, Musterheim

- Klägerpartei (=Kl.) -

PB: Michael Graf Rechtsanwälte, Heinrich-von-Stephan-Str. 20, 79100 Freiburg

gegen

den **BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.**, vertreten durch den Vorstand, Kurfürstendamm 111 - 113, 10711 Berlin

- Beklagtenpartei (=Bekl.)-

wegen Berufsunfähigkeitsversicherung

Vorläufiger Streitwert: mind. 101.446,16 EUR

Namens und im Auftrag der Kl. werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

- 1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerpartei einen Betrag in Höhe von 31.065,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 2. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an die Klägerpartei ab März 2018 aus der „BVV Kompaktvorsorgeversicherung Weiterversicherung Tarif DA“ zur Vertragsnummer 1234567-8 XYZT die vereinbarten BU-Leistungen in Höhe**

**UST-ID:**  
DE240475748

<b>GESCHÄFTSKONTO</b>	<b>KONTO</b>	<b>BLZ</b>	<b>IBAN</b>	<b>SWIFT (BIC)</b>
Deutsche Bank	2 035 020	700 700 24	DE12 7007 0024 0203 5020 00	DEUTDEDBMUC

<b>ANDERKONTO</b>	<b>KONTO</b>	<b>BLZ</b>	<b>IBAN</b>	<b>SWIFT (BIC)</b>
Deutsche Bank	0 136 341	700 700 24	DE93 7007 0024 0013 6341 00	DEUTDEDBMUC



**QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG**  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

**von monatlich 1.035,53 EUR längstens bis zum Eintritt des 65. Lebensjahrs der Klägerpartei zu zahlen.**

**3. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei sämtliche materiellen Schäden (v.a. Verzugskosten) zu ersetzen, welche dieser aus der streitgegenständlichen Ablehnung im Schreiben der Bekl. vom 12.09.2016 entstanden sind und noch entstehen werden.**

Im Falle der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsabsicht und/oder der nicht rechtzeitigen Klageerwiderung und/oder bei Nichterscheinen der Beklagten im Termin wird bereits jetzt der Erlass eines den Klageanträgen entsprechenden Versäumnisurteils unter den Voraussetzungen des § 331 Abs. 1 und 3 ZPO beantragt.

Wir beantragen Streitwertfestsetzung.

#### A. Sachverhalt

1.

Die Kl. ist seit 1972 Mitglied bei der Bekl.. Einschlägig für sie ist mittlerweile der Tarif DA. Diese Versicherung umfasst auch eine Versicherung im Fall einer Berufsunfähigkeit. Dies geht aus den Versicherungsunterlagen zum Tarif DA hervor.

#### Beweis:

- Kopie des Zusatzes zum Versicherungsschein vom 01.09.1972 als Anlage K1
- Kopie des weiteren Versicherungsscheins vom 26.02.2009 als Anlage K2
- Kopie der Versicherungsunterlagen der Kl. als Anlage K3

2.

Die Kl. erlitt am 13.10.2015 einen schweren Herzinfarkt, nach welchem sie zwei Mal reanimiert werden musste und es zu einem initialen Krampfanfall kam. Die Kl. wurde im Rahmen der Behandlung dieses Infarktes in ein künstliches Koma versetzt, in welchem sie zehn Tage verblieb. Von dem Ereignis hat sie sich bis heute noch nicht erholt. Nach dem erlittenen Herzinfarkt kam es bei der Kl. zu einer chronischen Niereninsuffizienz und insbesondere zu starken Konzentrations- und Gedächtnisbeeinträchtigungen.

Täglich muss sie eine Vielzahl von Medikamenten nehmen:

DELIX 5 mg	0-0-1
DELIX PLUS 5 mg / 25 mg	1-0-0
BISOHEXAL 5 mg	1-0-1
ASS HEXAL 100 mg	1-0-0

PANTOPRAZOL 20 mg	1-0-0
CARMEN 10 mg	1-0-0
CRESTOR 40 mg	0-0-1

Dies führt bei der Kl. u.a. zu folgenden Gesundheitsbeeinträchtigungen:

- Muskelschwäche, Muskelkrämpfe - zeitweise, empfindliche Muskulatur, Gelenk- und Muskelschmerzen, ähnlich wie Muskelkater, vorwiegend in den Beinen
- Nasenschleimhaut geschwollen, verstopfte Nase
- Atembeschwerden, zeitweise Atemnot, Kurzatmigkeit
- Ödembildung und starke Gewichtszunahme
- Schlaflosigkeit / schweres Schlafapnoesyndrom
- Verschwommenes Sehen, zeitweise juckende und tränende Augen
- Erschöpfungszustände, Müdigkeit, allgemeines Unwohlsein
- Konzentrationsschwäche
- Haarfolikellentzündungen mit Hautausschlag
- Hautjucken und Kribbeln, speziell an den Armen
- Depressive Stimmung
- Deutliche Brustvergrößerung
- Zeitweise schlechtes Hören

Beweis:

- Schreiben des Herrn Dr. Muster vom 17.08.2017 als **Anlage K4**
- Sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. med. Steffen Muster
- Parteivernehmung der Kl.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Herzinfarkt mit zweimaliger Reanimation hat bei der Kl. auch zu Hirnschäden geführt.

Ein Kernspintomographie-Befund des Kopfes vom 25.07.2017 ergab:

*„Verdacht auf alten Defekt im Bereich der linken Kleinhirnhemisphäre medial, DD größere Arachnoidalzyste mit leichter Druckkarrosion. Einzelne kleine narbige Herde auch im Hirnstamm. (...)“*

Beweis:

- Kernspintomographie Kopf (nativ) vom 25.07.2017 als **Anlage K5**

3.

Nachdem die Kl. zunächst davon ausgegangen war, sich nach dem Herzinfarkt in absehbarer Zeit zu erholen und wieder in ihren Beruf als Bankfachwirt einsteigen zu können, musste sie seit März 2016 erkennen, dass eine Heilung nicht in Aussicht ist.

Beweis:

- Sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. med. Steffen Muster
- Parteivernehmung der Kl.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Die vor dem Herzinfarkt in einem Angestelltenverhältnis beschäftigte Kl. hatte am 04.01.2016 im Rahmen eines Wiedereingliederungsversuches begonnen zu arbeiten. Dieser Versuch endete jedoch im März 2016 durch die Kündigung seitens des Arbeitgebers.

Beweis:

- Parteivernehmung der Kl.

Diese Kündigung war auf die seit dem Herzinfarkt verminderte geistige Leistungsfähigkeit der Kl. zurückzuführen.

Beweis:

- Sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. Steffen Muster
- Parteivernehmung der Kl.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Durch ein Schlafapnoe-Syndrom wird Leistungsfähigkeit der Kl. zusätzlich gemindert.

Beweis:

- Bericht des Herrn Dr. Muster vom 18.06.2016 als Anlage K6
- Sachverständiges Zeugnis de Herrn Dr. Hubert Muster
- Parteivernehmung der Kl.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Ferner wird die Kl. psychisch schwer belastet durch das rasch auf einander folgende Versterben ihrer Schwiegereltern an Krebs (Schwiegervater: Dezember 2015, Schwiegermutter: Mai 2016) sowie die Diagnose „Schwarzer Hautkrebs“ bei ihrer Ehefrau im August 2016.

Die aus ihrem eigenen Nahtoderlebnis und den tödlich verlaufenen bzw. verlaufenden Erkrankungen ihrer engsten Familie resultierende psychische Belastung

hat bei der Kl. nach Angabe von Herrn Dr. Muster zu einer massiven Anpassungsstörung geführt.

Beweis:

- Arztbericht des Herrn Dr. Muster vom 08.08.2016 als **Anlage K7**
- Sachverständiges Zeugnis des Herrn Dr. Klaus Muster
- Parteivernehmung der Kl.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Konzentrationschwierigkeiten sowie der Eindruck, den alltäglichen Lebensaufgaben nicht mehr gewachsen zu sein, sind typische Symptome dieses Krankheitsbildes.

Diese haben sich auch bei der Kl. verwirklicht.

Aufgrund dieser Diagnosen und der Kündigung durch ihren Arbeitgeber musste die Kl. im Frühjahr 2016 erkennen, dass sie - trotz ihrer aus eigenem Antrieb unternommenen Bemühungen - auf absehbare Zeit nicht fähig sein würde, wieder berufstätig zu sein.

Beweis:

- Sachverständiges Zeugnis der Frau Dr. Muster
- Bericht der Neurologin Dr. Muster vom 13.09.2017 als **Anlage K8**
- Parteivernehmung der Kl.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

4.

Daher führte sie am 29.03.2016 ein Telefonat mit der Bekl. (dort Frau Muster), um ihren BU-Leistungsanspruch geltend zu machen. Diesem ließ sie beantragend eine Email vom 29.03.2016 mit der Bitte um Übersendung der entsprechenden Antragsformulare folgen.

Die Kl. konkretisierte dann unter dem Datum des 17.06.2016 den Leistungsantrag beim BVV.

Beweis:

- Parteivernehmung der Kl.
- Kopie des von der Kl. übersandten Formulars vom 17.06.2016 als **Anlage K9**

5.

Mit Schreiben vom 12.09.2016 lehnte die Bekl. die beantragte Leistung jedoch in vertragswidriger Weise ab.

Beweis:

- Schreiben der Bekl. vom 12.09.2016 als **Anlage K10**

Nach entsprechenden Beschwerden seitens der Kl. wollte die Bekl. ihn - trotz ärztlich bestätigter Reiseunfähigkeit - im ortsfernen München begutachten lassen. Hierüber entspann sich ein monatelanger Streit bis schließlich seitens der Bekl. ein Gutachter in Karlsruhe beauftragt wurde. Die entsprechende Untersuchung fand am 03.11.2017 durch Herrn Prof. Muster statt.

Beweis:

- Schreiben der Bekl. vom 06.07.2016 als **Anlage K11**
- Schreiben des Herrn Dr. Muster vom 13.07.2017 als **Anlage K12**
- Schreiben der Bekl. vom 11.08.2017 als **Anlage K13**

Das Ergebnis dieser Begutachtung liegt weder der Kl. noch deren Prozessbevollmächtigten bis heute vor. Als vorgeschobenen Grund für die Nichtweiterleitung des von Prof. Dr. Muster erstellten Gutachtens führt die Bekl. angebliche „urheberrechtliche Gründe“ an, obwohl die Rechtsanwälte der Kl. mehrfach auf die Rechtsgrundlage für die Einsicht des VN in solche Gutachten hinwiesen.

Beweis:

- Schreiben der Bekl. vom 29.01.2018 als **Anlage K14**
- Vorlage der gesamten außergerichtlichen Schreiben/Emails der Michael Graf Patientenanwälte an die Bekl. vom 18.01.2018 bis zum 14.02.2018 als **Anlage K15**

6.

Nach §§ 15, 18 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen zum Tarif DA hat die Kl. gegenüber der Bekl. seit dem 01.03.2016 einen Anspruch auf Leistung der monatlichen BU-Rente i.H.v. 1.035,53 EUR. Bedingungsgemäß ist ihre Berufsfähigkeit aus Krankheitsgründen um mehr als die Hälfte herabgesetzt.

Beweis:

- Sachverständiges Zeugnis der Fr. Dr. Muster (b.b.), des Herrn Dr. Muster (b.b.), des Hr. Dr. Muster (b.b.), sowie des Hr. Dr. Muster (b.b.)
- Parteivernehmung der Kl.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Tarifunterlagen der Bekl., Seiten 3, 4 als **Anlage K16**

Insbesondere wurde bei der Kl. ein Grad der Behinderung von 40 festgestellt. Aufgrund der bereits oben geschilderten Beschwerden und Einschränkungen der Kl.

hat diese eine Erhöhung des GdB beantragt. Dieser Antrag wurde zunächst negativ beschieden, befindet sich jetzt allerdings im Widerspruchsverfahren.

7.

Das geschilderte Krankheitsbild in all seinen Facetten (Herzinfarkt mit zweimaliger Reanimation, deswegen Hirnschäden, Schlafapnoesyndrom, Anpassungsstörung) führt dazu, dass die Kl. ihre Tätigkeit als selbstständiger Finanz- und Versicherungsmakler nicht mehr ausüben kann.

Beweis:

- wie zuvor

8.

Die Kl. ist seit 1977 gelernter Bankkaufmann und war vor dem erlittenen Herzinfarkt von 09/2008 bis 07/2014 selbständig im Bereich der Vermögensberatung tätig bzw. bei einem Dienstleistungsunternehmen angestellt.

a.

Im Rahmen ihres Antrags auf Berufsunfähigkeitsrente vom 17.06.2016, füllte die Kl. auch einen Fragebogen zu ihrer vorherigen beruflichen Tätigkeit und deren zeitlichen Umfang aus. Hierin schilderte die Kl. genau, welche Tätigkeiten sie täglich durchführt, wie viel Zeit diese für gewöhnlich in Anspruch nehmen, inwiefern sich die Beschwerden der Kl. auf die dargestellten Tätigkeiten auswirken und ob die Kl. diese Tätigkeiten seit dem Infarkt noch ausüben kann.

Bezüglich des Inhaltes des Fragebogens wird zur Schilderung des Berufs in gesunden Tagen vollinhaltlich auf die **Anlage K17** verwiesen und Bezug genommen.

Beweis:

- Kopie der Anlage zu 9. - BVV-Fragebogen zum Antrag auf Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente vom 11.07.2016 als **Anlage K17**
- Sachverständiges Zeugnis der Fr. Dr. Muster (b.b.), des Herrn Dr. Muster (b.b.), des Hr. Dr. Muster (b.b.), sowie des Hr. Dr. Muster (b.b.)
- Parteivernehmung der Kl.
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Sollte diese Bezugnahme nicht genügen, so bittet die Kl. um richterlichen Hinweis.

b.

Die Kl. musste im Rahmen selbständiger Tätigkeit von 2008 bis 2014 immer aktuell über Versicherungs- und Finanzprodukte informiert sein, um zu wissen, welches

Produkt zu welchem Kunden passt und vorsichtig beraten, um sich nicht haftbar zu machen. Auch im komplexen Steuerrecht musste sie sich auskennen.

Die Kl. trug gerade während ihrer Selbständigkeit zudem die volle Verantwortung für ihr Unternehmen und ihre Mitarbeiter. Darin lagen die Kernbereiche ihrer Tätigkeit.

Beweis:

- wie zuvor

Angesichts der Konzentrations- und Gedächtnisstörungen der Kl. - die sowohl auf die mittlerweile ärztlich festgestellten Hirnschäden als auch die diagnostizierte Anpassungsstörung zurückzuführen sind - ist diese seither nicht mehr in der Lage, ihrer früheren komplexen Tätigkeit und ebenso keiner Vergleichstätigkeit nachzukommen.

Beweis:

- wie zuvor

**B. Begründung**

Die Klage ist auch begründet. Der Kl. steht aus dem Versicherungsvertrag die Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente durch die Bekl. zu.

**I. Versicherungsvertrag**

Die Kl. ist bei der Bekl. versichert. Das Vorliegen eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertragsverhältnisses dürfte als unstreitig vorausgesetzt werden (vgl. Anlagen K1 bis K3).

**II. Krankheiten**

Wie bereits oben detailliert ausgeführt, leidet die Kl. seit dem Herzinfarkt im Oktober 2015 an erheblichen körperlichen und geistigen Beschwerden. Besonders genannt werden soll hier die Schlafapnoe und die eingeschränkte geistige Leistungsfähigkeit der Kl., die diese besonders belasten und ausschlaggebend für die Berufsunfähigkeit sind.

**III. Berufstätigkeit und Beschwerden bei derselben**

Die Kl. ist gelernter Bankkaufmann und war vor dem erlittenen Herzinfarkt selbständig im Bereich der Vermögensberatung tätig.



Die Kopie der Anlage zu 9. - BVV-Fragebogen zum Antrag auf Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente vom 11.07.2016 (Anlage K17) schildert genau, welche Tätigkeiten die Kl. täglich durchgeführt hat, wie viel Zeit diese für gewöhnlich in Anspruch genommen haben, inwiefern sich die Beschwerden der Kl. auf die dargestellten Tätigkeiten auswirkten und ob die Kl. diese Tätigkeiten seit dem Infarkt noch ausüben könne.

Es lässt sich eindeutig ersehen, dass die Beschwerden der Kl. sich zu 100 % auf die von ihr vor der Erkrankung durchgeführten Tätigkeiten auswirken und sie ihrem Beruf nicht mehr in adäquater Weise nachgehen kann.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass aufgrund der massiven körperlichen und geistigen Gebrechen die Kl. auch nicht in der Lage ist, eine Vergleichsbeschäftigung iSd § 15 Versicherungsbedingungen Tarif DA (VTDA) auszuüben. Diese Klausel definiert, dass der, der „durch seine körperlichen Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, einer seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben“ berufsunfähig ist.

Beweis:

- wie zuvor

Die Kl. ist mithin berufsunfähig iSd § 15 VTDA. Diese ist gelernter Bankkaufmann und war vor dem Herzinfarkt als Finanzberater selbständig bzw. in einem Dienstleistungsunternehmen angestellt. Dieser Tätigkeit - die sowohl der Vorbildung wie auch der bisherigen Tätigkeit der Kl. entspricht - kann diese nun nicht mehr nachgehen. Wie bereits oben aufgeführt, kam es bei der Kl. aufgrund einer Sauerstoffunterversorgung des Gehirns während eines Herzinfarktes zu einer irreversiblen Hirnschädigung, so dass eine Tätigkeit im Bank- und Finanzwesen nicht mehr möglich ist und sein wird.

Beweis:

- wie zuvor

Bereits an dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass die Formulklausel der Beklagten in § 15 in den VTDA erheblich zulasten des VN von den üblichen Versicherungsbedingungen im BU-Versicherungswesen abweicht (insbesondere BU um mindestens 51%, Erweiterung des BU-Tatbestands auf Vergleichstätigkeiten).

Insoweit stufen wir § 15 VTDA als **intransparent und unwirksam** im Sinne des § 307 BGB ein.

Betrachtet man hierzu noch § 18 III VTDA so wird deutlich, um was es der Beklagten hier primär geht: Nämlich um Erzielung von möglichst hohen Versicherungsprämien ohne Gewährung von fairem Versicherungsschutz (§§ 15 und 18 VTDA stehen zum Nachteil des VN in krasser Abweichung zu den üblichen Bedingungen bei BU-Versicherungen).

#### IV. Betriebsumorganisation

Eine Betriebsumorganisation ist der Kl. nicht zumutbar. Die Kl. ist bereits seit dem Infarkt im Jahr 2015 arbeitsunfähig und hat ihren Betrieb mittlerweile aufgegeben.

Beweis:

- wie zuvor

#### C. Zur Zahlungspflicht der Bekl.

1.

Der Kl. steht aufgrund des Eintritts ihrer Berufsunfähigkeit im Oktober 2015 seither ein Anspruch auf Zahlung einer Barrente in Höhe von **1.035,53 EUR monatlich**.

Beweis:

- Schreiben der Bekl. vom Juni 2016 (nicht näher datiert) als **Anlage K18**

Obwohl die Bekl. in § 18 III VTDA regelt, dass, wenn der Antrag auf Zahlung der BU-Rente später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, die Rente erst mit dem Antragsmonat beginne, so ist hier die Rente gleichwohl mit Beginn des Monats zu zahlen, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Denn § 18 III VTDA hält einer AGB-Kontrolle nach § 307 BGB nicht stand, da hier ein Fall des § 305 c I, II BGB vorliegt. Bei § 18 III VTDA handelt es sich um eine für den Vertragspartner überraschende und intransparente Klausel.

Bei Abschluss einer BU-Versicherung (oder wie hier einer BVV Kompaktversorgung) darf der Vertragspartner und VN im Krankheitsfall (Versicherungsfall) davon ausgehen, dass er bei schwerer Erkrankung nicht auch noch eine Frist bei seiner BU-Versicherung einzuhalten hat, um die ihm zustehenden Leistungen in vollem Umfang seit BU-Eintritt zu erhalten. Dies widerspricht dem Zweck der abgeschlossenen BU-Versicherung. Diese soll dem VN im BU-Fall ja gerade die (finanzielle) Sicherheit bieten, sich keine Sorgen um Geld oder sonstige Leistungen machen zu müssen. Würde man dies anders sehen, wären gerade alle schwer erkrankten VN massiv

benachteiligt, weil sie sich aufgrund ihrer BU (Krankheit) in der Regel zunächst nicht um fristwahrende Fälligkeitsanträge kümmern können, sondern zunächst nur um ihre Genesung.

Vorliegend verschafft sich die Beklagte als Verwender der Klausel durch den § 18 III VTDA einen finanziellen und sittenwidrigen Vorteil, nämlich die Ersparnis der Zahlung der BU-Renten ab Eintritt der BU (sie verlagert quasi die Rentenzahlung nach hinten) und benachteiligt damit gerade die Schwersterkrankten.

Da § 18 III VTDA unwirksam und hier nicht anzuwenden ist, steht der Kl. ein Anspruch auf Zahlung der BU-Rente **seit dem 01.10.2015** zu.

2.

Die Bekl. schuldet der Kl. folglich gem. §§ 15 I, 18 II VTDA für die Zeit vom 01.10.2015 bis einschließlich zum 28.02.2018 (= 30 Monate) rückständige Rentenleistungen in Höhe von **31.065,90 EUR** (30 Monate x 1.035,53 EUR) = Klageantrag Ziffer 1.

Ferner hat die Bekl. der Kl. gem. §§ 15 I, 18 III VTDA ab März 2018 (bis 15.08.2021 (Eintritt des 65. Lebensjahres) gem. § 16 I VTDA) die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.035,53 EUR monatlich im Voraus zu zahlen = Klageantrag Ziffer 2.

Zu Klageantrag Ziffer 3: Ein in solcher Weise zulässig gestellter Feststellungsantrag ist begründet, wenn - wie hier - die sachlichrechtlichen Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs vorliegen, also ein haftungsrechtlich relevanter Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut des Geschädigten gegeben ist, der zu den für die Zukunft befürchteten Schäden führen kann, vgl., BGH VersR 1979, 1508, 1509; BGH NJW 1991, 2707, 2708, OLG München, Urt. v. 23.01.2014, Az. 1 U 2254/13; VersR 2015, 199ff.. Für die Begründetheit eines Feststellungsbegehrens genügt mithin bereits die Möglichkeit künftiger Schäden, OLG Düsseldorf vom 20. 3. 2003 - 8 U 18/02 - VersR 2003, 1579 = NJW-RR 2003, 13.

Die Bekl. befindet sich aufgrund vertragswidriger Ablehnung vom 12.09.2016 im Verzug und hat mithin alle damit anfallenden vergangenen und zukünftigen Schäden zu ersetzen.

3.

Höchst vorsorglich bitten wir höflich um rechtzeitige und konkrete richterliche Hinweise, sollte das Gericht bzgl. dem Antrag oder bzgl. der Formulierung bzw. Zulässigkeit einzelner Beweisfragen noch Bedenken haben. § 139 ZPO gilt in allen In-

stanzen und Verfahrensarten, vgl. Prütting / Gehrlein: ZPO Kommentar, 8. Auflage 2016, § 139 ZPO, Rn. 4.

Michael Graf  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Fachanwalt für Medizinrecht  
**Anlagen: 2x K1 bis K17**